

Hinweise für Versorgungsempfänger

- zum Bundessonderzahlungsgesetz und zum
- **Öffnungsangebot der privaten Krankenversicherung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Ruhestandsbeamte und ihre Familienangehörigen**

Hinweise zum Bundessonderzahlungsgesetz

Wegen zahlreicher Anfragen gebe ich zur jährlichen Sonderzahlung folgende Hinweise:

Gesetzliche Grundlage für die jährliche Sonderzahlung ist das mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft getretene Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG).

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf eine Sonderzahlung haben Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes oder einer der Aufsicht des Bundes unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, denen am 1. Dezember des Kalenderjahres selbst Versorgungsbezüge zustehen.

Beispiel: Ein Ruhestandsbeamter ist vor dem 1. Dezember 2004 verstorben. Seine Witwe hat Anspruch auf die Sonderzahlung 2004 auf der Grundlage ihres im Kalenderjahr bezogenen Witwengeldes. Das Ruhegehalt, das der Verstorbene innerhalb des Kalenderjahres bezogen hatte, wird für die Berechnung der Sonderzahlung an die Witwe nicht berücksichtigt.

Berechnung und Zahlung

Die Sonderzahlung errechnet sich aus der Summe der monatlichen Versorgungsbezüge vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. Sie ist mit den laufenden Versorgungsbezügen für den Monat Dezember zu zahlen. Sie nimmt nicht an den zukünftigen allgemeinen Versorgungsanpassungen teil. 4,17 Prozent dieser Versorgungsbezüge des Kalenderjahres ergeben den Betrag der Sonderzahlung 2004.

Verminderung um einen Beitrag zur Pflegeversicherung

Die jährliche Sonderzahlung wird nach § 4a BSZG um einen Beitrag zur Pflegeversicherung vermindert. Dafür gibt es folgenden Grund:

Der monatliche Beitrag der Rentnerinnen und Rentner zur Sozialen Pflegeversicherung in Höhe von derzeit 1,7 Prozent der monatlichen Rente wurde bis zum März 2004 zu gleichen Teilen (je 0,85 Prozent) durch die gesetzliche Rentenversicherung sowie durch die Rentnerinnen und Rentner getragen. Seit 1. April 2004 tragen die Rentnerinnen und Rentner diesen Beitrag in voller Höhe selbst. Diese Mehrbelastung wurde wirkungsgleich auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes übertragen.

Die Sonderzahlung des Jahres 2004 wurde deshalb um 0,85 Prozent der Versorgungsbezüge einschließlich der Sonderzahlung für den Zeitraum vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften gemindert.

Beispiel zur Berechnung der Sonderzahlung 2004 (fiktiv):

Monatliche Versorgungsbezüge	1.000,00 €	
Versorgungsbezüge vom 1. Januar bis 31. Dezember	12.000,00 €	
Sonderzahlung (4,17 % von 12.000 €)		500,40 €
0,85 % der jährlichen Versorgungsbezüge einschl. Sonderzahlung	106,25 €	
anteiliger Verminderungsbetrag für die Monate April bis Dezember 2004		<u>79,69 €</u>
Sonderzahlung 2004		420,71 €

Der Verminderungsbetrag ist derzeit auf jährlich höchstens 355,73 € begrenzt (für 2004 auf höchstens 266,79 €). Er ist damit nicht höher als der Beitrag der Rentnerinnen und Rentner in der Sozialen Pflegeversicherung. Wird nicht im gesamten Kalenderjahr Versorgung bezogen, verringert sich der Beitrag entsprechend.

Entsprechend dieser Rechtslage wurde der Beitrag zur Pflegeversicherung bei der Sonderzahlung für das Jahr 2004 bereits abgezogen. Allerdings konnte dieser Beitrag wegen der kurzen Zeit für die Programmierung auf der Bezügemitteilung Dezember 2004 nicht gesondert ausgewiesen werden. Bei der nächsten Sonderzahlung im Dezember 2005 ist eine Darstellung dieses Abzugsbetrages in der Bezügemitteilung vorgesehen.

**Hinweise zum
Öffnungsangebot der privaten Krankenversicherung für freiwillig in der gesetzlichen
Krankenversicherung versicherte Versorgungsempfänger**

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV) haben sich insgesamt 20 Unternehmen der PKV zum 1. Januar 2005 bereit erklärt, am 31. Dezember 2004 **freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung** versicherte Beamte oder Ruhestandsbeamte einschließlich ihrer Familienangehörigen zu erleichterten Bedingungen in beihilfekonforme Krankheitskostenvolltarife aufzunehmen. Diese Öffnung erstreckt sich auch auf Richter. Hiervon ausgeschlossen sind Soldaten, nicht jedoch deren Angehörige.

Die Öffnungsaktion ist nicht zeitlich befristet.

Für diese Öffnung gilt:

- kein Antragsteller wird aus Risikogründen abgelehnt,
- es gibt kein Höchstalter für die Aufnahme,
- Leistungsausschlüsse werden nicht vorgenommen
- Zuschläge zum Ausgleich erschwerter Risiken werden- wenn sie überhaupt erforderlich sind – auf maximal 30 % des tariflichen Beitrages begrenzt.

Über Einzelheiten dieser Öffnungsaktion informiert der **Verband der privaten Krankenversicherung** in der PKV-Info „GKV-versicherte Beamte: Erleichterter Wechsel in die PKV“. Diese Info ist im Internet auf der Web-Site www.pkv.de in der Rubrik „Rund um die PKV“ – Unterrubrik „Was und für Wen?“ abrufbar.

Bei Bedarf kann die entsprechende Broschüre auch kostenfrei beim Verband unter folgender Anschrift angefordert werden:

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
PF 51 10 40
50946 Köln
Telefon: 0221 3 76 62 – 0
Telefax: 0221 3 76 62 – 30